Satzung der Bürgerstiftung Köln

Präambel

Die Bürgerstiftung Köln ist eine von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaftsunternehmen, Vereinen und Institutionen getragene Stiftung.

Die Bürgerstiftung Köln führt Stifterinnen und Stifter sowie Spenderinnen und Spender und ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger zusammen. Sie setzen sich für eine demokratische, sozial gerechte, kulturell offene und nachhaltige Gestaltung Kölns ein.

Sie möchte Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine und Verbände sowie örtlichen Wirtschaftsunternehmen zu einer gemeinsam getragenen Verantwortung für das Gemeinwesen anregen und das ehrenamtliche Engagement fördern.

Die Bürgerstiftung Köln trägt dazu bei, die regionalen Besonderheiten Kölns zu bewahren, eine weltoffene und zukunftsfähige Stadt zu gestalten und die Verbundenheit der Bürgerinnen und Bürger über Nationalitäten-, Konfessions-, Veedels-, Geschlechter- und Altersgrenzen hinweg zu fördern.

Zur Erfüllung der Stiftungszwecke werden Zustiftungen eingeworben, dauerhaft und ertragsreich angelegt sowie Spenden gesammelt. Mit diesen Mitteln werden von der Bürgerstiftung Köln Projekte gefördert, angestoßen oder selber durchgeführt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Köln".
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Köln.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist, die folgenden Bereiche in Köln zu fördern und zu entwickeln
- Bildung und Erziehung
- Jugend- und Altenhilfe
- Wissenschaft und Forschung
- Kultur, Kunst und Denkmalpflege
- Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
- Heimatpflege

- Internationale Verständigung
- Bürgerbeteiligung
- Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements in den vorgenannten Bereichen.

Bei allen Maßnahmen der Stiftung soll ein Bezug zu den in der Stadt Köln lebenden Menschen bestehen.

- (3) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:
- Unterstützung und Schaffung lokaler Einrichtungen und Projekte,
- Unterstützung von Projekten die Integration, Völkerverständigung und Chancengleichheit zum Inhalt haben,
- Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- Förderung der Kooperation mit und zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.

Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selber verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen, die damit Zwecke im Sinne des Absatzes 2 verfolgen.

- (4) Die Zwecke können sowohl durch die Förderung von Projekten Dritter (fördernde Projektarbeit) als auch durch eigene Projekte der Stiftung (operative Projektarbeit) verwirklicht werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (7) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (8) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung NRW der Stadt Köln gehören.
- (9) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, sofern es sich um steuerbegünstigte Stiftungen handelt und sie sich im Rahmen der Stiftungszwecke der Bürgerstiftung Köln bewegen.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung / Steuerbegünstigung

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter/innen und ihre Erb/inn/en/Rechtsnachfolger/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausstattung.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden¹) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Der Mindestbetrag einer Zustiftung beträgt 500 Euro. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftungen.
- (5) Zustiftungen können durch den/die Zuwendungsgeber/in einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag und mit dessen Einverständnis mit einem Namen (Namensfonds) oder einer anderen Bezeichnung verbunden werden.
- (6) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (7) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt

¹ Zustiftungen sind alle Zuwendungen, die dem Stiftungsvermögen zuwachsen sollen. Die Zuwender/innen müssen dies ausdrücklich bestimmen. Spenden sind alle Zuwendungen, die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsen sollen.

werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 5 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

die Stiftungsversammlung der Stiftungsrat der Vorstand

- (2) Vorstand und Stiftungsrat werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt gemäß §§ 7 (1) und 8 (2). Gewählt ist der-/diejenige, der/die mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Personen beschäftigen oder die Erledigung teilweise auf Dritte übertragen. Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen der Stiftung ist unzulässig.
- (5) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

§ 6 Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftung erhält eine Stiftungsversammlung. Sie ist die Vertretung derjenigen, die für die Bürgerstiftung Köln gestiftet haben. Den Zeitpunkt der Konstituierung bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.
- (2) Die Stiftungsversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates, entlastet sie und kann sie aus wichtigem Grund abberufen. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit für Stiftung oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (3) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur angehören, wenn sie eine natürliche Person zu ihrem/ihrer ständigen Vertreter/in in der Stiftungsversammlung berufen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (4) Sie hat das Recht, mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung informiert zu werden. Sie kann dem Stiftungsrat und dem Vorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.

- (5) Jede Stifterin, jeder Stifter hat eine Stimme unabhängig von der Höhe seiner/ihrer Stiftung.
- (6) Die Dauer der Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist zeitlich unbegrenzt. Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung endet lediglich durch Rücktritt oder Tod des Mitgliedes. Sie ist weder übertragbar noch vererbbar.
- (7) Ein/e abwesende/r Stifter/in kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung (Vollmacht) durch eine Person seines/ihres Vertrauens vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung ist nicht zulässig. Ein/e anwesende/r Stifter/n kann nicht mehr als eine/n weitere/n Stifter/in vertreten, so dass ein/e Stifter/in maximal zwei Stimmrechte ausüben kann.
- (8) Geschäftsgang der Stiftungsversammlung
 - (a) Die Stiftungsversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Stifter/innen anwesend bzw. vertreten sind.
 - (b) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen und wird von ihm/ihr geleitet.
 - (c) Die Stiftungsversammlung ist des Weiteren durch den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrates einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich und begründet beantragen.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Personen. Ist eine juristische Person Stifterin und wird deren Vertretung in den Stiftungsrat gewählt, so kann diese juristische Person das Mandat an eine/n andere/n Vertreter/in der Stifter/inn/in übertragen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter/innen mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder werden von der Stifterversammlung erstmals nach einem Jahr gewählt. Sind Beschlüsse der Stiftungsversammlung nicht möglich, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
- (2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die auf Grund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur und gleichgewichtige Vertretung von Frauen und Männern hingewirkt werden.
- (3) Sollte die Mindestzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in aus seiner Mitte.

- (5) Der/Die Vorsitzende des Stiftungsrats lädt mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu den Sitzungen des Stiftungsrates ein. Die Tagesordnung ist zuvor mit dem Stiftungsvorstand abzustimmen.
- (6) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand bei der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig d.h. mindestens zweimal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (7) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und, soweit die Stiftungsversammlung nicht beschlussfähig ist, des Stiftungsrates
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Geschäftsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die im Einzelfall Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von mehr als 25.000 EUR begründet werden. Die Vergabe von Fördermitteln stellt keine Verbindlichkeit im Sinne dieser Regelung dar.
 - sowie im Einvernehmen mit dem Vorstand für
 - die Festlegung der Kriterien für die Förderung der Projekte Dritter.
 - Er hat ein Vorschlagsrecht für eigene Projekte der Stiftung und die Förderung von Projekten Dritter.
- (8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt. Ein bevollmächtigtes, anwesendes Mitglied des Stiftungsrates kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates vertreten, so dass ein Mitglied des Stiftungsrates maximal zwei Stimmrechte ausüben kann.
- (9) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter/innen bestimmt. Diese bestimmen auch wer erste/r Vorstandsvorsitzende/r und erste/r stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r ist. Jeder weitere Vorstand bzw. jedes einzelne Vorstandsmitglied wird vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus. Es ist darauf zu achten, dass die Vorstandsmitglieder persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.
- (2) Der Vorstand wird durch den Stiftungsrat gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Niemand kann dem Vorstand ununterbrochen länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger/innen im Amt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund nach Inkenntnissetzung der übrigen Vorstandsmitglieder sein Amt vorzeitig niederlegen. Die Amtszeit des/der zu wählenden Nachfolgers/Nachfolgerin endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Amtszeit des nach Abwahl gemäß § 7 (6) ersetzten Vorstandsmitglieds endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (8) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (9) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Stiftungsmitteln.

- (10) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes sowie die Durchführung von eigenen Projekten der Stiftung und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Über Satzungsänderungen, die die Stiftungszwecke oder die Stiftungsorganisation nicht wesentlich verändern, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates. Die Stiftungsversammlung ist vorher zu informieren.
- (2) Wesentliche Änderungen der Stiftungszwecke oder der Stiftungsorganisation sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer Mehrheit von jeweils 2/3 ihrer Mitglieder möglich. Die Stiftungsversammlung ist vorher anzuhören.
- (3) Satzungsänderungen nach Absatz 2 sind nur möglich, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, insbesondere wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Verwirklichung der Stiftungszwecke in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.
- (4) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist vom Vorstand über Satzungsänderungen zu unterrichten.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen nach Absatz 2 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam (vgl. § 5 StiftG NRW).

§ 11 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss / Vermögensanfall

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils 3/4 ihrer Mitglieder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, die es insbesondere nicht mehr zulassen, die Stiftungszwecke dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Sie sollen nur erfolgen, wenn die nachhaltige Erfüllung nach § 10 geänderter oder neuer Stiftungszwecke nicht in Betracht kommt. Die Stiftungsversammlung ist vorher anzuhören.
- (2) Die durch einen Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Entsprechende Beschlüsse sind der Stiftungsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Behörde wirksam.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Köln. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2

dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung/den Zusammenschluss der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.
- (2) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.